

**Stellungnahme**  
**zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD für ein**  
**Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Geset-**  
**zes für die hessischen Universitätskliniken vom 11. Juni 2024,**  
**LT-Drs. 21/646**

**A. Ergebnisse der Stellungnahme**

1. Die vorgeschlagene Neuregelung in Bezug auf die Zusammensetzung von Senat und Fachbereichsräte der HöMS ist verfassungswidrig. Zwar ist die Einführung einer neuen Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ rechtlich zulässig, aber fernliegend. Da die für diese neue Gruppe vorgesehenen Stimmen zulasten der Professorinnen und Professoren gehen sollen, ist das Prinzip der notwendigen Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren verletzt. Es wird auch nicht durch die vorgesehene doppelte Stimmgewichtung der Professorinnen und Professoren ausgeglichen, weil dies – entgegen den durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten und vom Staatsgerichtshof aufgegriffenen Prinzipien – nur für Angelegenheiten gelten soll, die einen unmittelbaren Forschungsbezug haben. Zudem ist die Regelung der doppelten Stimmgewichtung in der Praxis nicht anwendbar und verstößt daher gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Im Ergebnis ist die Neuregelung aus den gleichen Gründen verfassungswidrig wie die Regelung, die ersetzt werden soll. Die Stellungnahme enthält deshalb alternative Vorschläge.
2. Die vorgeschlagene Neuregelung in Bezug auf Wahl und Abwahl des Präsidenten ist gerade noch verfassungsgemäß, aber zweckwidrig. Die Stellungnahme enthält deshalb alternative Vorschläge.
3. Abseits des vorgelegten Gesetzentwurfs sollte eine Regelung eingeführt werden, die bei nichtstaatlichen, aber staatlich anerkannten Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren sichert. Die Stellungnahme enthält hierzu einen Vorschlag.
4. Zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken kann keine qualifizierte Stellungnahme erfolgen.

**B. Stellungnahme**

Der **hlb**Hessen dankt für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, die sich wie folgt gliedert:

I. Ausgangslage .....	3
II. Zusammensetzung der hochschulischen Selbstverwaltungsgremien .....	3
1. Erläuterung des Hintergrunds .....	3
a) Prinzip der Gruppenhochschule .....	3
b) Homogenität der Gruppen als Voraussetzung für Gruppenhochschulen .....	4
c) Prinzip der notwendigen Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien .....	5
2. Feststellung des Staatsgerichtshofs .....	6
a) Professorinnen und Professoren .....	6
b) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten .....	6
c) Verletzung des Homogenitätsgebots .....	7
d) Verletzung des Prinzips der notwendigen Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien .....	8
3. Im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung .....	8
a) Einführung der Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ .....	8
b) Ausgleich des professoralen Stimmenverlusts durch doppelte Stimmgewichtung im Einzelfall ..	8
4. Bewertung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung .....	9
a) Einführung der Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ fernliegend .....	9
b) Verletzung des Prinzips der notwendigen Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien .....	10
c) Kein Ausgleich des professoralen Stimmenverlusts durch doppelte Stimmgewichtung im Einzelfall .....	10
d) Falsches Verständnis der Entscheidung des Staatsgerichtshofs als Fehlerursache .....	15
5. Eigener Vorschlag für verfassungsgemäße Regelungen .....	16
a) Beste Lösung: Einordnung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder .....	16
b) Schlechtere Lösung: Einführung einer Hochschuldozentengruppe und Erhöhung der Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Gremien .....	17
III. Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten der HöMS .....	18
1. Erläuterung des Hintergrunds .....	18
2. Bewertung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung .....	19
a) Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung .....	19
b) Zweckwidrigkeit der Neuregelung .....	19

3. Eigener Vorschlag für eine zweckmäßige Neuregelung.....	19
IV. Änderungsvorschlag abseits des vorliegenden Gesetzentwurfs: Wissenschaftsfreiheit .....	
an nichtstaatlichen Hochschulen.....	20
1. Erläuterung des Problems .....	20
2. Vorschlag für eine Lösung .....	21

## I. Ausgangslage

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2023, Az. P.St. 2891, festgestellt, dass weite Teile der die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) betreffenden Sonderregelungen im Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) mit der Verfassung des Landes Hessen (HessLV) unvereinbar sind. Er hat detailliert herausgearbeitet, dass die beanstandeten Bestimmungen zum einen der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit nicht genügen und zum anderen das verfassungsrechtlich garantierte hochschulische Selbstverwaltungsrecht verletzt wird. Die bemängelten Regelungen betreffen einerseits die Zusammensetzung der sog. Professorengruppe in den Selbstverwaltungsgremien (Senat und Fachbereichsräte) der HöMS, zum anderen die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der HöMS.

Die verfassungswidrigen Bestimmungen sollen durch den vorgelegten Gesetzentwurf ersetzt werden.

## II. Zusammensetzung der hochschulischen Selbstverwaltungsgremien

### 1. Erläuterung des Hintergrunds

#### a) *Prinzip der Gruppenhochschule*

Das Hochschulgesetz organisiert alle staatlichen Hochschulen in Hessen als sog. Gruppenhochschulen.<sup>1</sup> Der Begriff der Gruppenhochschule korrespondiert mit den hochschulischen Selbstverwaltungsgremien, also dem Senat und den Fachbereichsräten. Eine Gruppenhochschule ist eine solche, bei denen die an einer Hochschule hauptberuflich oder studierend tätigen Personen nach ihren Funktionen und Interessen in verschiedene Gruppen – oft auch Statusgruppen genannt – eingeteilt und von den von ihnen gewählten Stellvertretern dieser Gruppe im Senat und den Fachbereichsräten vertreten werden.<sup>2</sup>

§ 37 Absatz 3 HessHG gestaltet das Prinzip der Gruppenhochschule für alle staatlichen Hochschulen in Hessen so aus, dass die verschiedenen Hochschulmitglieder in vier (Status-)Gruppen aufgeteilt werden:

- Die Professorinnen und Professoren werden in den hochschulischen Selbstverwaltungsgremien zu einer „*Professorengruppe*“ zusammengefasst.

<sup>1</sup> *StGH*, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 97.

<sup>2</sup> Ähnlich *StGH*, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 97.

- Die Studierenden sowie die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden bilden in den Gremien die „*Studierendengruppe*“.
- Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Studienabschluss werden in den Gremien zur „*Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder*“ vereint.
- Schließlich werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes und der nichtärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens zu der „*Gruppe der administrativ-technische Mitglieder*“ zusammengefasst.

Der Gegenbegriff zu den Hochschulmitgliedern sind die Hochschulangehörigen. Dabei handelt es sich gemäß § 37 Absatz 6 HessHG um alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an der Hochschule Tätigen, Gasthörer, Teilnehmende an von der Hochschule veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen sowie die zur Promotion oder Habilitation Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind. Sie spielen in dem hier relevanten Kontext keine Rolle.

#### *b) Homogenität der Gruppen als Voraussetzung für Gruppenhochschulen*

Die Landesverfassung garantiert in Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 HessLV den Hochschulen das Recht der hochschulischen Selbstverwaltung und in Artikel 10 HessLV garantiert sie den wissenschaftlich Tätigen die Wissenschaftsfreiheit. Diese Rechte verbinden sich mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 1 Absatz 1 HessLV, wodurch sich eine besondere rechtliche Konstellation ergibt: Um die durch diese Verbindung auf verfassungsrechtlicher Ebene entstehenden Mitwirkungsrechte der Hochschulmitglieder in der hochschulischen Selbstverwaltung auch praktisch in jeder Gremiensitzung zur Geltung zu bringen, müssen die durch das HessHG gebildeten (Status-)Gruppen *homogen*, d. h. einheitlich zusammengesetzt sein, sog. Homogenitätsgebot.<sup>3</sup> Die Einhaltung des Homogenitätsgebots ist damit eine wesentliche Voraussetzung, um das Prinzip der Gruppenhochschule verfassungsgemäß umzusetzen.

Das Homogenitätsgebot wirft bei genauer Betrachtung zwei Erfordernisse auf: Erstens dürfen in einer Gruppe nur solche Mitglieder zusammengefasst werden, die durch eine *typische Interessenlage* miteinander verbunden sind.<sup>4</sup> Die Gruppen müssen also solche Personen bündeln, die aufgrund ihrer Tätigkeit und/oder ihrer Qualifikation innerhalb der Hochschule regelmäßig die gleichen Ziele verfolgen. Und zweitens bedarf es für die Rechtfertigung zur Bildung einer eigenen Gruppe *eindeutiger konstitutiver Merkmale*.<sup>5</sup> Es müssen für die ins Auge gefassten Gruppen also Kriterien bestehen, die das Bild der Gesamtheit der dort gebündelten Personen so stark prägen, dass sie sich von den anderen Gruppen eindeutig und erheblich unterscheidet.

Es ist davon auszugehen, dass die vier in § 37 Absatz 3 HessHG gebildeten Gruppen dem Homogenitätsgebot genügen und daher das Prinzip der Gruppenhochschule verfassungsgemäß umsetzen. Etwas

<sup>3</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 97 mit weiteren Nachweisen.

<sup>4</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 98.

<sup>5</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 98.

Gegenteiliges ist der Entscheidung des Staatsgerichtshofs auch nicht zu entnehmen.

### *c) Prinzip der notwendigen Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien*

Die durch die Landesverfassung garantierte Wissenschaftsfreiheit setzt voraus, dass „Wissenschaft ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung“ ist.<sup>6</sup> Der Begriff der Wissenschaft wird im Kontext dieses Grundrechts stets als *Oberbegriff* benutzt, der *sowohl die Forschung als auch die Lehre* umfasst.<sup>7</sup> Das ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus dem Umstand, dass Forschung eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel eines Erkenntnisgewinns ist und damit zugleich Voraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Lehre, wobei das in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Gespräch wiederum die Forschung befruchtet.<sup>8</sup>

Die sich aus der Wissenschaftsfreiheit in Verbindung mit dem Recht der hochschulischen Selbstverwaltung ergebenden Mitwirkungsrechte (siehe oben) dienen dem Schutz vor wissenschafts*in*adäquaten Entscheidungen. Folglich entsteht aus dieser Zielrichtung das für den Gesetzgeber bindende Gebot, die Hochschule so zu organisieren und die hochschulorganisatorische Willensbildung solchermaßen in Senat und Fachbereichsräten zu regeln, „dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann“.<sup>9</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat schon vor Jahrzehnten herausgearbeitet, wie dieses Gebot in die Hochschulpraxis zu implementieren ist: Den Personen, die wegen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, Funktion und Verantwortung von Fragen zu Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind, muss in den Hochschulgremien stets „ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten“ bleiben.<sup>10</sup> „Wegen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ihrer Funktion und Verantwortung müssen die Hochschullehrer“ – gemeint sind die Professorinnen und Professoren – „sich in diesem besonderen Bereich gegenüber den anderen Gruppen durchsetzen können“,<sup>11</sup> so das Bundesverfassungsgericht. Der Staatsgerichtshof hat sich dieser Ansicht vollumfassend angeschlossen und verweist auch ausdrücklich hierauf.<sup>12</sup>

Konkret bedeutet das, dass die Senate und die Fachbereichsräte einer Gruppenhochschule so zusammengesetzt sein müssen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren stets die Mehrheit der in den Gremien Stimmberechtigten auf sich vereinen, also die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen bei Beschlussfassungen überstimmen können. Erforderlich ist also, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren stets eine Stimmenmehrheit haben, also mehr als die Hälfte der Stimmen des Gremiums.

<sup>6</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 86.

<sup>7</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176.

<sup>8</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1177).

<sup>9</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 86.

<sup>10</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1181).

<sup>11</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1181).

<sup>12</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 100 f.

## 2. Feststellung des Staatsgerichtshofs

Die derzeit bestehenden Sondervorschriften für die HöMS in §§ 99 bis 114 HessHG enthalten in § 104 Absatz 2 HessHG eine Abweichung vom oben erörterten Prinzip der Gruppenhochschule. Danach wird die Professorengruppe an der HöMS abweichend von § 37 Absatz 3 HessHG nicht nur durch die Professorinnen und Professoren gebildet. Vielmehr besteht die Professorengruppe sowohl aus Professorinnen und Professoren als auch aus Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ist eine Kategorie von hauptamtlich Lehrenden, die der Gesetzgeber für die HöMS neu erfunden hat. Es handelt sich gemäß § 111 Absatz 6 HessHG um Personen, die über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten verfügen, wobei ein Studienabschluss nicht erforderlich ist.

Der Staatsgerichtshof hat hierzu festgestellt, dass diese besondere, von der allgemeinen Regel zur Gruppenbildung abweichende Bestimmung zur Verbindung von Professuren und Hochschuldozenturen verfassungswidrig ist, weil sie gegen das Homogenitätsgebot verstößt.<sup>13</sup> Zur Begründung stellt er einen umfassenden Vergleich zwischen den Professorinnen und Professoren einerseits und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten andererseits an, der hier kurz nachzuzeichnen ist.

### a) Professorinnen und Professoren

Der Staatsgerichtshof stellt in Konformität mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fest, dass Professorinnen und Professoren akademisch forschen und akademisch lehren und aufgrund besonderer akademischer Qualifikationsnachweise mit der selbständigen,<sup>14</sup> d. h. nicht weisungsgebundenen „Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre betraut“ sind.<sup>15</sup> „Sie prägen die Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung, tragen erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Hochschule und sind mit der Wissenschaft besonders eng verbunden. Sie sind wegen ihrer besonderen Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit und ihrer damit besonders engen Verbundenheit mit der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit<sup>16</sup> besonders geeignet, die Wissenschaftsadäquanz von hochschulorganisatorischen Entscheidungen sicherzustellen“.<sup>17</sup>

### b) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

Der Staatsgerichtshof stellt fest, dass es mit Blick auf die wissenschaftliche Qualifikation gravierende Unterschiede zwischen den Professorinnen und Professoren einerseits und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten andererseits gibt.<sup>18</sup> Dabei haben die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Vergleich zu den professoralen Lehrpersonen nach Feststellung des Staatsgerichtshofs kein geringeres oder anderes wissenschaftliches Anforderungsprofil, sondern schlicht *gar kein*

<sup>13</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 99.

<sup>14</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 100; BVerfG, Ur. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1180).

<sup>15</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 100; BVerfG, Ur. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1180).

<sup>16</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 100.

<sup>17</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 100.

<sup>18</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 103.

wissenschaftliches Anforderungsprofil.<sup>19</sup> Eine wissenschaftliche Befähigung sieht § 111 Absatz 6 HessHG nämlich nicht als Voraussetzung für eine Hochschuldozentur vor, stattdessen eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit.<sup>20</sup> Damit ist die Hochschuldozentur keine „kleine Professur“, sondern etwas völlig anderes, nämlich ein neu erfundener akademischer Lehrberuf, der – überraschenderweise – keinerlei akademische Bildung voraussetzt und insoweit sogar sehr weit hinter dem Mindeststandard von Schulen zurückbleibt.

### c) Verletzung des Homogenitätsgebots

Da die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten kein wissenschaftliches Anforderungsprofil zu erfüllen haben, sieht der Staatsgerichtshof die offensichtliche „Gefahr, dass dieser Personenkreis strukturell an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen ein geringeres Interesse hat als Professorinnen und Professoren, sich weniger eng mit der Wissenschaftsfreiheit verbunden fühlt und sich weniger stark für die Wissenschaftsadäquanz hochschulorganisatorischer Entscheidungen einsetzt“.<sup>21</sup> Hinzu kommt nach Feststellung des Staatsgerichtshofs, dass „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten wegen ihres fehlenden wissenschaftlichen Hintergrunds“ von hochschulorganisatorischen „Entscheidungen weniger betroffen“ sind.<sup>22</sup>

Um diese völlig zutreffende Befürchtung des Staatsgerichtshofs mit einem aktuellen Beispiel zu belegen: Seit der Gründung der HöMS am 1. Januar 2022 gibt es an der HöMS die insbesondere aus dem Kreis der rund 40 Professorinnen und Professoren getragene Bestrebung, die Vorlesungszeit am Fachbereich Polizei von 20 Wochen pro Semester und am Fachbereich Verwaltung von 22 Wochen pro Semester auf einheitlich 14 Wochen pro Semester abzusenken. Dabei sind 14 Vorlesungswochen pro Semester der Standard *an allen anderen* 15 staatlichen Hochschulen in Hessen und auch bundesweit üblich.<sup>23</sup> Mit dieser Reduktion der Anzahl der Vorlesungswochen pro Semester soll einer im Reakkreditierungsverfahren immer wieder geäußerten Forderung nach mehr Freiräumen für Forschung entsprochen werden,<sup>24</sup> weil akademische Lehre stets forschungsbasiert sein soll. Indes hat ein großer Teil der rund 110 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten kein Interesse an Forschung und stellt sich daher in Senat und Fachbereichsräten gegen das Vorhaben. Folglich kann hier eine Gruppe aufgrund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit Einfluss auf die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren nehmen und so wissenschaftsrelevante Entscheidungen behindern, obwohl deren Erledigung zu den ihnen durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgaben gehört.

Aus dieser vom Staatsgerichtshof zutreffend erkannten Gefahr zieht dieser den Schluss, dass die Professorinnen und Professoren einerseits und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten andererseits Personen sind, die *gerade nicht durch eine typische Interessenlage miteinander verbunden* sind. Daraus folgt nach ebenfalls zutreffender Ansicht des Staatsgerichtshofs, dass das Homogenitätsgebot,

<sup>19</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 103.

<sup>20</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 105.

<sup>21</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 106.

<sup>22</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 106.

<sup>23</sup> An machen Hochschulen hat das Wintersemester 15 Vorlesungswochen, um die freie Woche zwischen Weihnachten und Silvester auszugleichen.

<sup>24</sup> Forschung ist nach § 67 Absatz 1 HessHG auch die erste und wichtigste von neun Aufgaben, die der Gesetzgeber den Professorinnen und Professoren zur selbständigen weisungsfreien Bearbeitung übertragen hat.

mithin eine wesentliche Voraussetzung für eine Gruppenhochschule (siehe Seite 4), verletzt ist.<sup>25</sup>

#### *d) Verletzung des Prinzips der notwendigen Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien*

Der Umstand, dass der Gesetzgeber durch § 104 Absatz 2 HessHG die Professorengruppe an der HöMS inhomogen zusammengesetzt hat, führt dazu, dass das durch das Bundesverfassungsgericht begründete Prinzip der Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien außer Kraft gesetzt ist. Das hat zur Folge, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Zusammenwirken mit dem Recht der hochschulischen Selbstverwaltung verletzt ist. Daher ist die Regelung des § 104 Absatz 2 HessHG, die eine Ausnahme von den – unbeanstandeten(!) – Gruppenregelungen in § 37 Absatz 3 HessHG darstellt, verfassungswidrig ist.

### **3. Im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung**

#### *a) Einführung der Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“*

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, die nur für die HöMS geltende Ausnahmeregelung des § 104 HessHG so zu ändern, dass die Professorengruppe – dem Grundsatz des § 37 Absatz 3 HessHG entsprechend – unangetastet bleibt und stattdessen nur für die HöMS zusätzlich die „Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ als fünfte Gruppe eingeführt wird. Hierzu ist in § 104 Absatz 3 und 4 HessHG-Entwurf vorgesehen, dass die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter dieser neuen Gruppe im Senat und in den Fachbereichsräten zulasten der dortigen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren gehen. So sieht § 42 Absatz 5 Nummer 1 HessHG bisher vor, dass im Senat neun Professorinnen und Professoren die Interessen dieser Gruppe vertreten, wobei das Gremium insgesamt 17 Gruppenvertreterinnen und -vertreter umfasst. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sollen es nur noch sechs Professorinnen und Professoren im Senat sein, dafür aber zusätzlich drei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, von insgesamt 17 Gruppenvertreterinnen und -vertretern im Senat der HöMS.

Für die Fachbereichsräte sieht der Entwurf eine vergleichbare Regelung vor, denn die bisher gemäß § 50 Absatz 3 HessHG sechs (oder ausnahmsweise sieben) Sitze der Professorinnen und Professoren von insgesamt elf Gruppenvertreterinnen und -vertretern sollen auf vier (oder ausnahmsweise fünf) reduziert werden, wobei diese entfallenden Sitze dann an die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergeben werden.

#### *b) Ausgleich des professoralen Stimmenverlusts durch doppelte Stimmgewichtung im Einzelfall*

Die Verringerung der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren in Senat und Fachbereichsräten soll nach § 104 Absatz 5 HessHG-Entwurf ausgeglichen werden, indem die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt gewichtet werden, dies allerdings nur in

<sup>25</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 99.

„Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen“.

#### **4. Bewertung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung**

##### *a) Einführung der Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ fernliegend*

Die Implementierung einer neuen, d. h. fünften Gruppe, ist vor dem Hintergrund, dass alle anderen in § 1 Absatz 1 HessHG genannten 15 staatlichen Hochschulen in Hessen gemäß § 37 Absatz 3 HessHG mit vier Statusgruppen auskommen, überraschend.

Stellte man darauf ab, dass dieser Kreis hauptamtlich Lehrender gemäß § 111 Absatz 6 HessHG keinerlei wissenschaftliche Qualifikation aufweisen muss, ist die Zusammenfassung dieser Personen in einer Gruppe sogar eher naheliegend.

Tatsächlich verhält es sich aber anders, denn die als Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der HöMS tätigen Lehrkräfte verfügen nicht nur regelmäßig, sondern, soweit ersichtlich, wohl sämtlich über einen Hochschulabschluss. Typischerweise handelt es sich um ein Universitätsdiplom alter Art, einen alten Magisterabschluss, einen Masterabschluss oder juristische Staatsexamina. So verhält es sich beispielsweise bei Hochschuldozenten im Bereich der Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Psychologie, Englisch, Sport, aber auch Kriminologie, Kriminalistik und polizeiliche Einsatzlehre sowie polizeiliche Führungslehre. Ein Teil der älteren Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Studienfächer Kriminologie, Kriminalistik und polizeiliche Einsatzlehre sowie polizeiliche Führungslehre hat zwar auf der akademischen Seite nur ein Fachhochschuldiplom alter Art vorzuweisen, dafür aber einen erfolgreich absolvierten zweijährigen Lehrgang der früheren Polizeiführungsakademie in Münster, der für Ämter des höheren Polizeidiensts vorbereitet und insoweit – zwar nicht akademisch, aber beruflich qualifizierend – über das Fachhochschuldiplom hinausgeht. Es gibt lediglich eine geringe, vermutlich einstellige Anzahl von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der HöMS, die lediglich über ein Fachhochschuldiplom alter Art oder einen Bachelorabschluss verfügen.

Das bedeutet, dass die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der HöMS wohl sämtlich diejenigen Hochschulabschlüsse vorweisen, die gemäß § 72 Absatz 4 Satz 1 HessHG von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlangt werden. Daher werden die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der HöMS auch nahezu sämtlich nach den Besoldungsstufen A 13 bis A 15 besoldet oder tarifvertraglich vergleichbar vergütet. Nur einzelne dem gehobenen Polizeidienst angehörende Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten haben eine geringere Besoldung, etwa nach A 12, werden aber typischerweise bis zur Besoldungsstufe A 13 oder A 14 befördert. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer neuen Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ und die dazu im Entwurf vorgetragene Begründung nicht überzeugend, sondern eher fernliegend.

Ferner ist es so, dass die typische hochschulische Interessenlage der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder identisch ist. Denn die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten konzentrieren sich in ihrer Arbeit in den allermeisten Fällen völlig auf die Lehre und verzichten in aller Regel vollständig auf Forschung. Auch dies belegt, dass die Einführung

einer neuen Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ überflüssig ist. Deshalb wird weiter unten auch ein Vorschlag für eine andere Regelung unterbreitet.

### *b) Verletzung des Prinzips der notwendigen Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien*

Entscheidend ist aber, dass die Einführung dieser neuen Gruppe zu einem Stimmenverlust der Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren in Senat und Fachbereichsräten führen soll. Die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren hätten nur noch einen geringen Stimmenanteil an der Gesamtheit der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in Senat und Fachbereichsräten.

Das hat zur Folge, dass der verfassungsgerichtlich aufgestellte Grundsatz, wonach Personen, die wegen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, Funktion und Verantwortung von Fragen zu Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind, in den Hochschulgremien stets „ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten“ bleiben muss,<sup>26</sup> nicht mehr gewahrt wird. Damit wäre das Gewicht der Stimmen der zur Sicherung der Wissenschaftsadäquanz von hochschulorganisatorischen Entscheidungen berufenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verringert.<sup>27</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren hätten – entgegen der durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen –<sup>28</sup> nicht mehr die Möglichkeit, sich in diesem besonderen Bereich gegenüber den anderen vier Gruppen durchsetzen zu können. Damit ist die mit dem Gesetzentwurf ins Auge gefasste Lösung verfassungswidrig.

### *c) Kein Ausgleich des professoralen Stimmenverlusts durch doppelte Stimmgewichtung im Einzelfall*

Der verfassungswidrige Verstoß gegen das Prinzip der Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren wird auch nicht dadurch ausgeglichen, indem die Stimmen der Professorengruppe nur im Einzelfall, nämlich bei „Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen“, doppelt gewichtet werden.

#### *aa) Beschränkung der doppelten Stimmgewichtung nur auf Forschung verfassungswidrig*

Wie eingangs erläutert, dient das Prinzip der Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren dem Schutz vor wissenschafts*in*adäquaten Gremienentscheidungen. Deshalb entsteht aus dieser Zielrichtung für den Gesetzgeber das Gebot, die Hochschule so zu organisieren und die hochschulorganisatorische Willensbildung solchermaßen in Senat und Fachbereichsräten so zu regeln, „dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann“.<sup>29</sup> Dabei fungiert der Begriff „Wissenschaft“ im Kontext des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit stets als *Oberbegriff*, der

<sup>26</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1181).

<sup>27</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 110.

<sup>28</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1181).

<sup>29</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 86.

sowohl die Forschung *als auch* die Lehre umfasst<sup>30</sup> – dieser Umstand wird im vorgelegten Gesetzentwurf völlig ignoriert. „Wie auch die Geschichte der Wissenschaftsfreiheit bestätigt, umfaßt (sic!) die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung; die Freiheit der Lehre, insbesondere deren Inhalt, den methodischen Ansatz und das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen“.<sup>31</sup> Das bedeutet, dass „auch im Bereich der Teilhabe am öffentlichen Wissenschaftsbetrieb jedenfalls der oben umschriebene Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung grundsätzlich der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleiben muß (sic!)“,<sup>32</sup> also den Professorinnen und Professoren als originäre Träger der Wissenschaftsfreiheit.

Daraus leitet das Bundesverfassungsgericht, auf das sich auch der Staatsgerichtshof vielfach ausdrücklich sowie durch Zitation bezieht, ab, dass die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit zur Organisation der Willensbildung in den Hochschulgremien (z. B. durch gesetzgeberische Gruppenbildung und Festlegung der Anzahl der Gruppenangehörigen) in denjenigen Angelegenheiten begrenzt ist, „die als ‚wissenschaftsrelevant‘ angesehen werden müssen, d. h. die *Forschung und Lehre* [Hervorhebung durch Verfasser] unmittelbar berühren“.<sup>33</sup> Zu diesen Angelegenheiten sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kollegialorgane der Hochschulen (zum Senat siehe § 43 Absatz 1 bis 4 HessHG, zu den Fachbereichsräten siehe § 50 Absatz 1 und 2 HessHG) nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zu zählen:<sup>34</sup>

- die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung,
- das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebots,
- die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander,
- die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben,
- die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe,
- die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen,
- die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben,
- die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen, sowie
- die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Damit ist deutlich, dass die Beschränkung der doppelten Stimmgewichtung der Professorinnen und Professoren lediglich auf Angelegenheiten „welche unmittelbar die Forschung betreffen“, die Mitwirkungs-

<sup>30</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176.

<sup>31</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1177).

<sup>32</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1177).

<sup>33</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1179).

<sup>34</sup> Aufzählung weitestgehend wörtlich nach BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1179).

rechte der Professorinnen und Professoren verletzen, die sich aus der Kombination der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 10 HessLV) und dem Recht der hochschulischen Selbstverwaltung (Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 HessLV) ergeben und die deshalb im Rahmen dieser „insbesondere“-Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts besonders hervorgehoben wurden. Das hat zur Folge, dass bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen die notwendige Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren als diejenigen Mitglieder, die von wissenschaftsrelevanten Entscheidungen am stärksten betroffen sind, strukturell nicht mehr gegeben ist.<sup>35</sup> Es entstände bei Inkraftsetzung dieser Regelung also genau diejenige Situation erneut, die der Staatsgericht bereits als verfassungswidrig gebrandmarkt hat. Damit ist diese Bestimmung zum Ausgleich des ins Auge gefassten Stimmenverlusts der Professorinnen und Professoren völlig ungeeignet und deshalb mit den Vorgaben der Landesverfassung unvereinbar, mithin verfassungswidrig.

Zur Verdeutlichung soll dieser Aspekt noch einmal von anderer Seite beleuchtet werden: Der Gehalt der Wissenschaftsfreiheit und der ganze Wissenschaftsprozess rund um Forschung und Lehre wird naturgemäß wesentlich beeinflusst durch seine organisatorische Gestaltung.<sup>36</sup> Die organisatorische Gestaltung kann zugunsten der Forschenden und Lehrenden durch die Hochschule erleichtert oder durch sie erheblich erschwert werden. Erschwernisse entstehen bspw. durch

- die Einführung umfangreicher Antragsverfahren im Zusammenhang mit Forschungsmitteln, Forschungssemestern,
- restriktiver Zugang zu Recherchemöglichkeiten inklusive zeitlich beschränktem Zugang zur Bibliothek,
- Einführung umfangreicher Dokumentations- und Nachweispflichten,
- die Abwälzung von originären Verwaltungsaufgaben auf die Lehrenden
- den Verzicht auf Sekretariatskräfte für die Lehrenden sowie auf wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter und
- Festlegung einer besonders hohen Anzahl von Vorlesungswochen.

Nicht nur das formale Beratungs- und Entscheidungsverfahren des Senats und der Fachbereichsräte sondern auch der Inhalt ihrer Entscheidungen wird durch ihre Zusammensetzung (etwa Anzahl der Gruppen, Zusammensetzung der Gruppen und Anzahl der Gruppenmitglieder) mindestens tendenziell, in einem allgemeinen qualitativen Sinn, vorausbestimmt mit der Folge, dass die dort getroffenen Entscheidungen sich je nach deren Zuständigkeit auf den durch die Wissenschaftsfreiheit geschützten Freiheitsraum auswirken können.<sup>37</sup> Das ergibt sich aus der einfachen Überlegung, dass diejenigen, denen wissenschaftliche Tätigkeit und insbesondere Wissenschaftsfreiheit etwa aufgrund ihrer Vita, Qualifikation oder Tätigkeit an der Hochschule, weniger bedeutsam erscheinen, sich in Gremiensitzungen *erwartbar weniger* dafür stark machen werden, etwa für einen Abbau von organisatorischen Hemmnissen für Forschung und Lehre.

<sup>35</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 110.

<sup>36</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1178).

<sup>37</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1178).

Ein effektiver Schutz der Wissenschaftsfreiheit und des Rechts auf hochschulische Selbstverwaltung setzt daher adäquate, d. h. verfassungsgemäße organisationsrechtliche Vorkehrungen voraus,<sup>38</sup> folglich eine Zusammensetzung der Gremien, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren *bei allen wissenschaftsrelevanten Fragestellungen* eine Mehrheit der Stimmen haben – so wie durch das Bundesverfassungsgericht und den Staatsgerichtshof gefordert.

#### *bb) Praktische Unanwendbarkeit der doppelten Stimmengewichtung*

Die in § 104 Absatz 5 HessHG-Entwurf vorgeschlagene Regelung, wonach die Stimmen der Professorengruppe doppelt gewichtet werden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, welche die Forschung unmittelbar betreffen, ist in der Praxis nicht anwendbar, sie ist sogar völlig untauglich, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

##### *(1) Notwendige Vorgehensweise bei jedem Tagesordnungspunkt*

Denn die Gremienmitglieder müssten bei jedem einzelnen Tagesordnungspunkt, der über eine lediglich allgemeine Aussprache hinausgeht, in einem zweistufigen Verfahren vorgehen: In einem ersten Schritt müsste die Formulierung des „unmittelbaren Forschungsbezugs“ in verfassungskonformer Weise so ausgelegt werden, dass *sämtliche wissenschaftsrelevante Angelegenheiten* hierunter fallen. Dazu wäre die obige „insbesondere“-Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts<sup>39</sup> heranzuziehen und um weitere Aspekte sowie Randbereiche zu erweitern, weil die „insbesondere“-Aufzählung ja schon begrifflich nicht abschließend sein soll.

Wenn solchermaßen die potenziell wissenschaftsrelevanten Fragestellungen erschlossen wurden, wäre im zweiten Schritt zu überlegen, ob die in Senat oder Fachbereichsrat konkret zu beratende und gegebenenfalls zu beschließende Angelegenheit hierunter fällt. Das wird nicht nur regelmäßig, sondern praktisch immer der Fall sein, wenn man die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Senats und der Fachbereichsräte betrachtet, wie sie in § 42 Absatz 1 bis 4 bzw. in § 50 Absatz 1 und 2 HessHG bestimmt sind. Insoweit macht diese Vorgehensweise zwar viel Arbeit, aber wenig Sinn.

##### *(2) Keine Entscheidungsinstanz in Zweifelsfällen*

Völlig unanwendbar wäre die doppelte Stimmengewichtung der Professorinnen und Professoren in denjenigen Fällen, in denen im Gremium keine Einigkeit darüber bestünde, ob die zu beratende und gegebenenfalls zu beschließende Angelegenheit wissenschaftsrelevant ist, also nach der weiten „insbesondere“-Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts<sup>40</sup> einen Bezug zu Forschung oder Lehre haben kann. Denn es besteht, weil die Frage der Grundrechtsbetroffenheit im Raum steht, weder die Möglichkeit einer wirksamen Abstimmung hierüber noch besteht eine Entscheidungsbefugnis der oder des Vorsitzenden des Gremiums, also der Präsidentin oder des Präsidenten bei Senatssitzungen bzw. der Dekanin oder des Dekans bei Sitzungen des Fachbereichsrats. Denn ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit

<sup>38</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1178).

<sup>39</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1179).

<sup>40</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1179).

Forschender und Lehrender kann weder durch eine Mehrheitsentscheidung noch durch die Entscheidung einer gremienleitenden Person gerechtfertigt werden.

Würde in Zweifelsfällen gleichwohl eine Entscheidung getroffen, etwa weil eine Mehrheit des Gremiums bei der betreffenden Angelegenheit keine Wissenschaftsrelevanz sieht, stünde jeder einzelne Beschluss – das können pro Gremium und Semester durchaus 25 bis 100 sein – unter dem Vorbehalt einer späteren Aufhebung durch gerichtliche Entscheidung.

### *(3) Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz*

Die vorstehend erläuterte praktische Unanwendbarkeit dieser Regelung hat zur Folge, dass sie gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips<sup>41</sup> und hat insoweit Verfassungsrang. Er besagt vereinfacht, dass eine Norm inhaltlich so deutlich und klar formuliert sein muss („hinreichend bestimmt“), dass der Adressat der Norm sein Verhalten danach ausrichten kann. Hier ist es – wie oben aufgezeigt – so, dass die gewählten Gruppenvertreterinnen und -vertreter in Senat und Fachbereichsräten der HöMS nicht hinreichend präzise einschätzen können, in welchen Fällen den Vertreterinnen und Vertretern ein doppeltes Stimmgewicht zukommt. Und ohne erkennbare gesetzgeberische Ziel- und Zwecksetzung zur von § 37 Absatz 3 HessHG abweichenden Zusammensetzung der Gruppen in Senat und Fachbereichsräten der HöMS bleibt die inhaltlich völlig unbestimmte Regelung ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Hand in Hand mit der Wissenschaftsfreiheit gehende hochschulische Selbstverwaltungsgarantie.<sup>42</sup>

Um das Gewicht dieses Arguments zu verdeutlichen, wird darauf hingewiesen, dass der Staatsgerichtshof mit dem Hinweis der Unbestimmtheit die bisherigen Regelungen in § 111 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 HessHG als verfassungswidrig gebrandmarkt hat.<sup>43</sup>

### *cc) Doppelte Stimmgewichtung anstatt ausreichender Anzahl von Professorinnen und Professoren demokratiethoretisch fehlerhaft*

Von den rechtlichen Bedenken einmal abgesehen, wäre die Einführung einer doppelten Stimmgewichtung anstelle der Besetzung des Senats und der Fachbereichsräte mit der richtigen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Professorengruppe auch demokratiethoretisch ein sehr großer Fehler. Das den Hochschulgremien zugrundeliegende Demokratieprinzip dient nämlich nicht nur der Legitimation von Entscheidungen, sondern soll auch die Meinungsvielfalt der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe widerspiegeln. Mit einer doppelten Stimmgewichtung der anwesenden Professorinnen und Professoren kann zwar deren Durchsetzungskraft gegenüber den anderen Gruppenvertreterinnen und -vertretern erhöht werden. Eine doppelte Stimmgewichtung anstelle einer ordnungsgemäßen Besetzung der Gremien schränkt jedoch die durch das Hochschulgesetz angestrebte Pluralität der Gremien ein, da lediglich die wenigen anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe das Gewicht ihrer Individualauffassung verdoppeln, nicht aber – was demokratiethoretisch richtig wäre – in den

<sup>41</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 137.

<sup>42</sup> Argument nach StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 138.

<sup>43</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 135 ff.

Diskurs mit weiteren professoralen Kolleginnen und Kollegen treten.

d) *Falsches Verständnis der Entscheidung des Staatsgerichtshofs als Fehlerursache*

Der vorgelegte Gesetzentwurf und die Annahme, eine doppelte Stimmgewichtung der Professorinnen und Professoren könne den Stimmenverlust der Professorengruppe heilen, beruht offensichtlich auf einem falschen Verständnis der Entscheidung des Staatsgerichtshofs. Tatsächlich nutzt der Staatsgerichtshof in den Randnummern 101, 106 und 111 zwar die Formel „Entscheidungen über Fragen, welche die Forschung unmittelbar betreffen“. Jedoch bezieht er sich durch entsprechenden Verweis ausdrücklich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973, Az. 1 BvR 424/71, 325/72, und zitiert später auch in weiten Teilen wörtlich daraus, etwa im Bereich der Randnummer 109. Das Bundesverfassungsgericht spricht in der nämlichen Entscheidung aber sehr breit darüber, dass die Professorinnen und Professoren *in allen wissenschaftsrelevanten Fragestellungen* eine Mehrheit haben müssen<sup>44</sup> und stellt zudem auch klar, dass der Begriff der Wissenschaft im Kontext der Wissenschaftsfreiheit stets *Forschung und Lehre* meint.<sup>45</sup> Schon hieraus ergibt sich, dass eine ausschließliche Anknüpfung an Forschung verfassungsrechtlich fehlerhaft und vom Staatsgerichtshof so auch nicht intendiert ist.

Zudem macht sich der Staatsgerichtshof in Randnummer 110 das Argument des Bundesverfassungsgerichts wörtlich zu eigen, wonach durch eine fehlerhafte Zusammensetzung der Professorengruppe „das Gewicht der Stimmen der zur Sicherung der Wissenschaftsadäquanz von hochschulorganisatorischen Entscheidungen berufenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern [...] verringert“ wurde. Hieraus zieht er den gleichen Schluss wie das Bundesverfassungsgericht vor ihm, auf das er sich bezieht, denn der Staatsgerichtshof führt sodann wörtlich aus:

„Daher ist bei *wissenschaftsrelevanten Entscheidungen* [Hervorhebung durch Verfasser] der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die sich aus Art. 60 Abs. 1 Satz 2 HV i.V.m. Art. 10 HV ergebende notwendige Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren als derjenigen Mitglieder, die von wissenschaftsrelevanten Entscheidungen am stärksten betroffen sind, strukturell nicht mehr gegeben.“

Hiermit wird erneut deutlich, dass der Staatsgerichtshof zwar den Aspekt der Forschung hervorhebt, in Kenntnis der von ihm zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber „sämtliche wissenschaftsrelevanten Entscheidungen“ meint.

Vor diesem Hintergrund ist die zur Begründung des § 104 Absatz 5 HessHG-Entwurf vorgetragene Annahme, wonach bei Angelegenheiten, die nicht unmittelbar die Forschung betreffen, etwa die Lehre, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in gleicher Weise wie die Professorinnen und Professoren betroffen wären, weil sie die gleiche Aufgabe haben, unhaltbar. Unstreitig hat der Gesetzgeber den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten durch § 111 Absatz 5 Satz 1 HessHG, der auf § 67 Absatz 1 HessHG verweist, dieselben Aufgaben wie den Professorinnen und Professoren übertragen, was der Staatsgerichtshof in Randnummer 102 seiner Entscheidung auch anerkennt. Jedoch kann aus der Übertragung der Aufgabe nicht auf das Vorhandensein entsprechender akademischer Qualifikation

<sup>44</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1181).

<sup>45</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 f.

geschlossen werden, zumal der Staatsgerichtshof diese den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ja gerade abspricht. Der Gesetzentwurf lässt auch an dieser Stelle wieder außer Acht, dass die Lehre an der HöMS keine solche an einer Berufsschule ist, sondern wissenschaftliche Lehre an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften. Auch hier ist wieder das Bundesverfassungsgericht zu zitieren, wonach, Forschung eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel eines Erkenntnisgewinns ist *und damit zugleich Voraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Lehre*.<sup>46</sup>

Das heißt auf den Punkt gebracht: Wer nicht forscht, kann nicht wissenschaftlich fundiert lehren und wer nicht wissenschaftlich fundiert lehrt, ist von wissenschaftsrelevanten Entscheidungen nicht oder zumindest weniger betroffen. Daraus folgt, dass die bloße Übertragung der Aufgabe „Lehre“ auf Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sie *nicht* zu Personen macht, die in gleicher Weise von die wissenschaftliche Lehre betreffenden Gremienentscheidungen tangiert wären.

## **5. Eigener Vorschlag für verfassungsgemäße Regelungen**

### *a) Beste Lösung: Einordnung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder*

Eine Änderung des § 104 Absatz 2 HessHG ist aufgrund der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zwingend. Die beste Lösung läge darin, auf eine Sondervorschrift für die HöMS zu verzichten, die Einfluss auf die grundsätzlich durch § 37 Absatz 2 HessHG in bewährter Weise bestimmte Professorengruppe nimmt.

Perspektivisch wäre es sinnvoll, auf Einstellungen in der Funktion „Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent“ zu verzichten und stattdessen – wie an den anderen 15 staatlichen Hochschulen in Hessen – bei den hauptamtlichen Lehrkräften auf Professorinnen und Professoren sowie auf Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu setzen, im Übrigen auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch in der herausgehobenen Funktion als sog. Hochschullektorinnen und Hochschullektoren gemäß § 72 Absatz 5 HessHG. Personen, die wie die heutigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit Master- oder mindestens Bachelorabschluss akademisch und durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit qualifiziert sind und ihren Schwerpunkt in der Lehre sehen, werden auch in der Zukunft unverzichtbar sein, wären dann aber – wie auch sonst an hessischen Hochschulen – konsequenterweise als Lehrkräfte für besondere Aufgaben einzustellen oder gegebenenfalls als Hochschullektorinnen und Hochschullektoren.

Gleichwohl ist eine Regelung für die derzeit bestehenden Hochschuldozenturen notwendig. Es bietet sich dabei an, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben einzuordnen, also bei den „wissenschaftlichen Mitgliedern“. Hierfür sprechen nicht nur die vergleichbare, typischerweise identische akademische Qualifikation, sondern auch die vergleichbare hochschulische Interessenlage, die sich in den allermeisten Fällen durch eine völlige Konzentration auf die Lehre und den weitgehenden oder vollständigen Verzicht auf Forschung auszeichnet. Auch die typische Verweildauer an der Hochschule spricht für diesen Ansatz, denn wie auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben kommen auch die

<sup>46</sup> BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1177).

Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach einigen Jahren Berufserfahrung an die HöMS und bleiben dort oft sehr viele Jahre, oftmals ihr ganzes Berufsleben lang. Insoweit wäre eine Lösung sinnvoll, § 104 Absatz 2 HessHG im ersten Teil wie folgt zu fassen:

*„Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien gilt § 37 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 (wissenschaftliche Mitglieder) von den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Lehrkräften für besondere Aufgaben und den Beschäftigten nach § 82 Abs. 2“*

ergänzt durch den bereits vorhandenen zweiten Teil, der unverändert bleiben kann:

*„und die Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 4 (administrativ-technische Mitglieder) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Verwaltungsbereichen und den Zentren für Fort- und Weiterbildung, für polizeipsychologische Dienste und Services sowie für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter gebildet wird.“*

Mit dieser Lösung könnten § 104 Absatz 3 bis 5 HessHG-Entwurf entfallen.

#### *b) Schlechtere Lösung: Einführung einer Hochschuldozentengruppe und Erhöhung der Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Gremien*

Sollte der Gesetzgeber gleichwohl besonderen Wert auf die Einführung einer neuen Gruppe „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ legen, wäre § 104 Absatz 2 HessHG wie im Entwurf vorgeschlagen zu formulieren.

Dieser Ansatz wäre aber nur dann verfassungsgemäß, wenn zugleich die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs in Bezug auf eine Stimmenmehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren dergestalt umgesetzt würde, indem zugleich die Anzahl der Professorinnen und Professoren in Senat und Fachbereichsrat erhöht würde. Dabei wäre die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren in Senat und Fachbereichsräten so zu erhöhen, dass sie sich gegen die anderen Gruppen durchsetzen können.<sup>47</sup>

#### *aa) Notwendige Anzahl der Professorinnen und Professoren im Senat*

Die Anzahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat ergibt sich aus § 43 Absatz 5 HessHG. Wenn dem Entwurf entsprechend drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Senat der HöMS sitzen sollten, müsste die Anzahl der Professorinnen und Professoren im Senat der HöMS von neun auf mindestens 13 erhöht werden, weil sich erst bei 13 Professorinnen und Professoren für sie eine Mehrheit im dann 24 Mitglieder umfassenden Senat ergibt. Da eine gerade Anzahl von Mitgliedern in Gremien im HessHG strikt vermieden wird, wäre die Anzahl der Professorinnen und Professoren um eine weitere Person zu erhöhen, wodurch sich ein Senat von 25 Mitgliedern ergäbe. Daher müsste ein neu zu schaffender § 104 Absatz 3 HessHG wie folgt formuliert

<sup>47</sup> Hierzu BVerfG, Urt. v. 29.5.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 (1181).

sein:

*„Abweichend von § 42 Abs. 5 Nr. 1 sind Mitglieder des Senats 14 Mitglieder der Professorengruppe und drei Mitglieder der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“*

#### *bb) Notwendige Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Fachbereichsräten*

Die Anzahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den Fachbereichsräten ergibt sich aus § 50 Absatz 3 HessHG. Wenn dem Entwurf entsprechend zwei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in den Fachbereichsräten der HöMS sitzen sollten, müsste die Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Fachbereichsräten der HöMS von sechs auf acht erhöht werden, weil sich erst bei acht Professorinnen und Professoren für sie eine Mehrheit in den dann 15 Mitglieder umfassenden Fachbereichsräten der HöMS ergibt.

§ 50 Absatz 3 Satz 3 HessHG ordnet an, dass die Grundordnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften – eine solche ist die HöMS – vorsehen kann, dass dem Fachbereichsrat statt einem wissenschaftlichen *oder* einem administrativen Mitglied auch ein wissenschaftliches *und* ein administratives Mitglied angehören können, wobei sich dann die Mitglieder der Professorengruppe von sechs auf sieben erhöht. In diesem Fall wäre die Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Fachbereichsräten der HöMS von sechs auf mindestens neun zu erhöhen, weil sich erst bei neun Professorinnen und Professoren für sie eine Mehrheit in den dann 17 Mitglieder umfassenden Fachbereichsräten der HöMS ergibt.

Daher müsste ein neu zu schaffender § 104 Absatz 4 HessHG wie folgt formuliert sein:

*„Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 1 gehören dem Fachbereichsrat acht Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied an. Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 3 kann die Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorsehen, dass dem Fachbereichsrat neun Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören.“*

### **III. Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten der HöMS**

#### **1. Erläuterung des Hintergrunds**

§ 45 HessHG enthält Regelungen zur Wahl und Ernennung sowie zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten der staatlichen Hochschulen. Diese bewährten Bestimmungen legen die Wahl und die Abwahl und die damit verbundenen Gestaltungsrechte in die Hände des Senats der jeweiligen Hochschule.

§ 107 HessHG enthält nur für die HöMS umfangreiche Abweichungen von den Grundsätzen des § 45 HessHG. Die Abweichungen liegen darin, dass dem Senat die wesentlichen Gestaltungsrechte um Wahl und Abwahl der Präsidentin oder der Präsident der HöMS genommen und auf das Innenministerium

übertragen wurden. Das hat zur Folge, dass dem Senat der HöMS – bildlich gesprochen – weitgehend nur noch die Rolle eines interessierten und kommentierenden „Zaungast“ zukommt, während das Entscheidungsmonopol beim Innenministerium liegt.<sup>48</sup>

Da diese Art der Hochschulorganisation die Hochschulautonomie verletzt, die die Wissenschaftsfreiheit vor staatlichen Eingriffen schützen soll,<sup>49</sup> ist die Freiheit der Wissenschaft strukturell gefährdet<sup>50</sup> und das hochschulische Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt.<sup>51</sup> Daher hat der Staatsgerichtshof festgestellt, dass § 107 Absatz 2 und 4 HessHG verfassungswidrig sind,<sup>52</sup> weshalb eine Neuregelung notwendig ist.

## 2. Bewertung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung

### a) Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung zur Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten erhöhen den Einfluss des Senats der HöMS auf das Verfahren. Sie räumen die Kritikpunkte des Staatsgerichtshofs so weit aus, dass die angestrebte Neuregelung als *gerade noch verfassungsgemäß* anzusehen wäre.

### b) Zweckwidrigkeit der Neuregelung

Die vorgeschlagene Neuregelung um die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist aber nicht mit dem Ziel vereinbar, dass der Gesetzgeber mit der Gründung der HöMS verfolgte. Denn die „Stärkung des Wissenschaftssystems“ wird so ausweislich der Gesetzesbegründung als wichtigste Reformidee hervorgehoben, denn dort heißt es auf Seite 19:

*„Um dem Ziel der Stärkung des Wissenschaftssystems in Hessen Rechnung zu tragen und so eine Weiterentwicklung gemeinsam mit den anderen staatlichen Hochschulen in Hessen zu fördern, wird die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in das hessische Hochschulgesetz aufgenommen.“*

Die angestrebte Stärkung des Wissenschaftssystems würde aber am besten gelingen, wenn auch im Kontext der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten der HöMS sämtliche Sonderregelungen abgeschafft würden, die nicht *zwingend* sind.

## 3. Eigener Vorschlag für eine zweckmäßige Neuregelung

Die für die HöMS einzigen beiden zwingenden Abweichung von den Regelungen des § 45 HessHG betreffen die Zuständigkeit des Kuratoriums anstelle des Hochschulrats und die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für polizeiliche

<sup>48</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 130.

<sup>49</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 115.

<sup>50</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 131.

<sup>51</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 130.

<sup>52</sup> StGH, Beschl. v. 1.12.2023, P.St. 2891, Rn. 112.

Aufgaben, soweit es um polizeibehördliche Angelegenheit geht.

§ 107 HessHG sollte deshalb nur wie folgt lauten:

*„(1) § 45 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten des Hochschulrats beim Kuratorium liegen.*

*(2) In polizeibehördlichen Angelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten.“*

#### **IV. Änderungsvorschlag abseits des vorliegenden Gesetzentwurfs: Wissenschaftsfreiheit an nichtstaatlichen Hochschulen**

Das Hochschulgesetz enthält ausführliche Regelungen für die 16 in § 2 Absatz 1 HessHG aufgezählten staatlichen Hochschulen, also solche des Landes Hessen. Diejenigen Hochschulen die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen (nichtstaatliche Hochschulen), dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Wissenschaftsministeriums als Hochschulen betrieben werden, wie sich aus § 115 Absatz 1 HessHG ergibt. Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung dieser nichtstaatlichen Hochschulen sind ebenfalls in § 115 HessHG geregelt.

##### **1. Erläuterung des Problems**

Aus der Beratungspraxis ist dem **hlb**Hessen bekannt, dass es für Professorinnen und Professoren an diesen staatlich anerkannten Hochschulen häufig deutlich schwieriger ist, die Wissenschaftsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Forschung und Lehre so auszuleben, wie es an staatlichen Hochschulen üblich und selbstverständlich ist.

Probleme zeigen sich insbesondere durch

1. eine in den Arbeitsverträgen festgelegte weisungsgebundene Vertretung des eigenen Faches;
2. die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von Lehrmaterialien und eine umfangreiche Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten zugunsten der Hochschule;
3. strukturelle Beschränkungen durch Arbeitsanweisungen der Fachbereichsleitungen bzw. Inhalt und Koordination der Lehre;
4. erhebliche Beschränkungen im Bereich der Forschung durch fehlende personelle Unterstützung sowie finanzielle und materielle Ausstattung;
5. eine im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen der Besoldungsstufe W 2 meist deutlich schlechtere (Brutto-)Vergütung.

Damit eine Professur an einer staatlich anerkannten Hochschule nicht zu einer Professur zweiter Klasse wird, ist es essenziell, dass die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit zu den *elementaren Akkreditierungsvoraussetzungen* von staatlich anerkannten Hochschulen gehört.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Vergütungsdifferenz. Professorinnen und Professoren an staatlich anerkannten Hochschulen erhalten nach unserer Erfahrung aus der Beratung bis auf wenige Ausnahmefälle – bei einem mit § 67 Absatz 1 HessHG vergleichbarem Aufgabenkatalog – eine deutlich geringere Vergütung im Vergleich zur Besoldung nach der Besoldungsstufe W 2.

Um die Wissenschaftsfreiheit dauerhaft zu gewährleisten, sollten die nichtstaatlichen Hochschulen – unabhängig davon, ob eine befristete oder unbefristete Akkreditierung vorliegt – dazu verpflichtet sein, in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten sowie den weiteren Fortbestand der Akkreditierungsvoraussetzungen zu berichten.

Zudem sollten zukünftige gesetzliche Änderungen der Akkreditierungsvoraussetzungen auch auf bereits bestehende und unbefristet akkreditierte Hochschulen Anwendung finden, um ein landesweit einheitliches Qualitätsniveau bezüglich der Absicherung der Wissenschaftsfreiheit zu ermöglichen.

Ein guter Mechanismus zur dauerhaften Qualitätssicherung ist des Weiteren von Bedeutung, da es den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren an nichtstaatlichen Hochschulen im Vergleich zu den im Beamtenverhältnis beschäftigten Kolleginnen und Kollegen nicht risikofrei möglich ist, etwaige Verletzungen der Vorgaben des Hochschulgesetzes gegenüber der Hochschulleitung oder dem Träger zu monieren, ohne den Fortbestand des eigenen Dienstverhältnisses zu gefährden, etwa weil eine Abmahnung oder eine Kündigung durch die nichtstaatliche Hochschule droht.

## **2. Vorschlag für eine Lösung**

Die bisherigen Festlegungen in § 115 HessHG bilden bezüglich der soeben dargestellten Aspekte bereits eine gute Grundlage. Zur Optimierung sollte jedoch:

1. Absatz 3 Nummer 2 durch eine weitere Untergliederungsnummer ergänzt werden. Sinnvoll erscheint Einfügung nach § 115 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe f) mit folgender Formulierung, die dem Wortlaut des § 123 Absatz 2 Nummer 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) entspricht:

*„g) die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht,“*

Die bestehenden Regelungen in Buchstabe g) und Buchstabe h) würden zu Buchstabe h) und Buchstabe i).

2. Absatz 7 um die folgenden beiden Sätze ergänzt werden:

*„Das Ministerium kann ferner in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Kriterien bei nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen*

*Hochschulen gleichermaßen.“*

3. § 115 HessHG um folgenden Absatz 10 ergänzt werden:

*„(10) Eine vor dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] erteilte staatliche Anerkennung bleibt unberührt. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Regelung über die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung auch auf bereits bestehende Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft Anwendung.“*

Abschließend dankt der **hlb**Hessen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

gez.

Prof. Dr. Roland Dückerhoff

Prof. Dr. Steffen Rittig